



MERKBLATT "HINWEISE ZUR RICHTLINIE"

der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie über die Gewährung von Zuschüssen an kleine und mittlere Unternehmen im Land Brandenburg zur Vergabe von Stipendien an Studierende und zur Beschäftigung von Werkstudierenden ("Brandenburg-Stipendium") und Innovationsassistentinnen bzw. Innovationsassistenten "Brandenburger Innovationsfachkräfte (BIF)"

Zu Nummer 4 - Zuwendungsvoraussetzungen:

Nummer 4.1.3 - Übergangsregelung:

Nach Nummer 4.1.3 der Richtlinie "Brandenburger Innovationsfachkräfte" dürfen gleichzeitig höchstens zwei Innovationsfachkräfte gefördert werden. Bereits bewilligte Zuwendungen für Stipendien, Werkstudierende und/oder Innovationsassistentinnen und Innovationsassistenten nach den bisherigen Richtlinien¹ werden hierbei nicht berücksichtigt.

Nummer 4.2, 4.3 und 4.4 - Staatliche bzw. staatlich anerkannte Hochschulen:

Zur Klärung, ob es sich um eine inländische staatliche bzw. staatlich anerkannte Hochschulen handelt, kann das Angebot der Hochschulrektorenkonferenz unter http://www.hochschulkompass.de/hochschulen.html genutzt werden.

Zur Klärung, ob eine ausländische Hochschule als staatlich bzw. staatlich anerkannt gilt, kann die Datenbank der Kultusministerkonferenz unter www.anabin.kmk.de genutzt werden.

Nummer 4.4.1 - Geregelte berufliche Aufstiegsfortbildung

Der einzustellende Innovationsassistent bzw. die Innovationsassistentin muss über einen Hochschulabschluss an einer staatlichen (anerkannten) Hochschule bzw. einen Abschluss einer geregelten beruflichen Aufstiegsfortbildung verfügen.

Geregelte berufliche Aufstiegsfortbildungen im Sinne dieser Richtlinie sind Bildungsgänge, die dem tertiären Bereich zuzuordnen sind. Sie bauen auf einer beruflichen Erstausbildung auf. Eine erfolgreich abgeschlossene zertifizierte Berufsausbildung ist daher in der Regel Voraussetzung für eine berufliche Aufstiegsfortbildung. Grundsätzlich werden qualifizierte Aufstiegsfortbildungen öffentlicher und privater Träger anerkannt, die auf der Grundlage der Regelungen des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung oder des Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheitswesens entsprechenden Prüfungsverordnungen unterliegen oder ggf. auf der Grundlage sonstiger genehmigter Prüfungsordnungen und anderer rechtlicher Maßgaben erreicht werden.

Die Innovationsassistentin bzw. der Innovationsassistent muss somit über eine geregelte berufliche Aufstiegsfortbildung verfügen, welche mindestens

- dem Niveau z.B. einer/eines Technikerin/Technikers oder
- dem Niveau z.B. einer/eines geprüften Fachwirtin/Fachwirtes oder Meisterin/Meisters
- dem Niveau z.B. einer/eines geprüften Betriebswirtin/Betriebswirtes

Brandenburger Innovationsfachkräfte

¹ Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie über die Gewährung von Zuschüssen an kleine und mittlere Unternehmen im Land Brandenburg zur Beschäftigung von Innovationsassistentinnen bzw. Innovationsassistenten bzw. Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie über die Gewährung von Zuschüssen an kleine und mittlere Unternehmen im Land Brandenburg zur Vergabe von Stipendien an Studierende und zur Beschäftigung von Werkstudierenden "Brandenburg-Stipendium"

entspricht. Der Erwerb dieser Qualifikation erfolgt in der Regel an anerkannten Fachschulen, Berufsakademien, Verwaltungsfachhochschulen, Berufsfachschulen, staatlich anerkannten Weiterbildungsstätten des Gesundheitswesens, Fachschulen des Sozialwesens, Weiterbildungsstätten anerkannter Träger oder Hochschulen im Sinne des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz - AFBG).

Nummer 4.5.1.1 – Vertragsschluss:

Der Vertrag mit der Innovationsfachkraft darf erst nach Zugang des Zuwendungsbescheides unterzeichnet werden. Das Datum auf dem Vertrag zählt! In begründeten Fällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt werden.

Empfehlungen zum Stipendienvertrag zwischen dem Studenten/der Studentin und dem KMU

Der Stipendienvertrag sollte folgende Regelungen enthalten:

- 1. Angaben zu den Vertragspartnern
- 2. Pflichten der Vertragspartner (z.B. dem Stipendiaten/der Stipendiatin wird ein Betreuer/eine Betreuerin aus dem Unternehmen zugewiesen.)
- 3. Vertragsgegenstand (Erstellung einer Abschlussarbeit, die sich an einer betrieblichen innovativen Aufgabe orientiert, d.h., Thema der Abschlussarbeit und Nennung des betrieblichen Innovationsprojektes)
- 4. Vertragsdauer, d.h. Beginn und Ende des Stipendienvertrages
- 5. Ggf. Kündigungsmöglichkeiten
- 6. Stipendienhöhe/Fälligkeiten/Auszahlungen
- 7. Ggf. klarstellende Regelungen zu unten stehenden Hinweisen

Hinweise:

- Mit dem Stipendienvertrag darf kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis begründet werden.
- Das Stipendium darf kein Entgelt i. S. von § 14 Sozialgesetzbuch (SGB) IV sein.
- Der Stipendiat/die Stipendiatin darf nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen Gegenleistung oder einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet werden.

Zu Nummer 6 - Sonstige Zuwendungsbestimmungen:

Nummer 6.2 - Information und Kommunikation für ESF-geförderte Projekte

Die Innovationsfachkraft ist über die Förderung durch den ESF und das Land Brandenburg zu informieren (Europäischer Mehrwert für Brandenburg). Hierzu soll ein Hinweis im Arbeitsvertrag oder ggf. im Anhang zum Arbeitsvertrag aufgenommen werden. Des Weiteren ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, im Zeitraum der Durchführung der Maßnahme auf seiner bestehenden Website über die Förderung zu informieren und auch ein A3-Plakat mit Informationen zur Maßnahme an gut sichtbarer Stelle im Gebäude, vorzugsweise im Eingangsbereich, aufzuhängen. Die ILB unterstützt im Auftrag des MASGF die Zuwendungsempfänger dabei und stellt das Plakat elektronisch zur Verfügung, so dass der Zuwendungsempfänger nur noch den Druck/Ausdruck im A3-Format und die Anbringung vornehmen muss. Die EU-Rechtsgrundlagen und verbindlichen Vorgaben für den Zuwendungsempfänger sind im "Merkblatt Information und Kommunikation für ESF-geförderte Projekte" zusammengefasst, das verbindlich anzuwenden ist. Das Merkblatt enthält darüber hinaus Arbeitshilfen und Downloads (z. B. Logos und Formulierungsbeispiele) für die Öffentlichkeitsarbeit der Zuwendungsempfänger.